Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

24. November 1859. **Nro 268.** 24. Listopada 1859.

(2176) **Kundmachung.** (2)

Nro. 871 - Civ. Vom k. k. Bezirksamte in Ustrzyki dolne als Gerichte wird der Inhaber der zu Gunsten des Mechel Reischer aus Anlaß der Pachtung der Fleisch-Verzehrungssteuer im Ustrzyki dolner Pachtbezirke von der Sanoker k. k. Sammlungskasse am 25. August 1855 sub Journ.-Art. 89 ausgestellten und verlustig gewordenen Vadial-Quittung über den Betrag von 50 fl. KM. aufgefordert, diese Quittung binnen drei Monaten hiergerichts vorzuweisen, widrigens dieselbe nach Verlauf des Termins für null und nichtig erklärt werden wird.

Ustrzyki dolne, am 28. September 1859.

(2171) **E d i k t.** (2)

Nro. 1847. Vom Jaroslauer k. k. Bezirksamte als Gericht wird über Ansuchen des Saul Rabe und einwilligenden Erklärung der k. k. Finanz-Prokuratur allen denjenigen, welche den von der Przemyśler k. k. Sammlungskasse über einen dem Saul Rabe von der Vergütung für durch ihn gelieferte Requisiten an die k. k. Bezirksämter zurückgehaltenen Betrag pr. 155 fl. 52 kr. KM. ausgefertigten, und in Verlust gerathenen Depositenschein ddto. 24. Februar 1857 Caal.-Depositen-Jour. Empf.-Art. 2181-88½ in Händen haben dürften, bekannt gemacht, und hiemit aufgetragen, daß sie gedachten Depositenschein binnen einem Jahre hiergerichts um so gewisser vorbringen sollen, als nach Verlauf dieser Frist derselbe für nichtig erklärt, und der Aussteller darauf keine Rede und Antwort zu geben verbunden sein wird.

Jaroslau, am 30. Dezember 1858.

(2173) **Konkurs-Ausschreibung.** (2)

Nro. 913. Bei dem Tarnopoler k. k. Kreisgerichte ist eine Kreisgerichtsrathsstelle mit dem Gehalte jährlicher 1470 fl. ö. W., und im Falle der graduellen Vorrückung mit dem Gehalte jährlicher 1260 fl. ö. W. zu besetzen.

Bewerber hierum haben ihre nach Vorschrift der Geschäftsordnung vom 3. Mai 1853 Zahl 81 R. G. B. belegten Gesuche binnen vier Wochen nach der dritten Einschaltung dieses Aufrufes in die Lemberger Landes-Zeitung an das Tarnopoler k. k. Kreisgerichts-Präsidium gelangen zu machen.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

Tarnopol, am 19. November 1859.

(2177) **Konkurs-Ausschreibung.** (2)

Nro. 299. Zur provisorischen Besetzung der bei diesem Magistrate in Erledigung gekommenen, mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. ö. W. und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 630 fl. ö. W. verbundenen Rathsaktuarsstelle, dann zur Besetzung einer erledigten mit dem Adjutum von 315 fl. ö. W. verbundenen Konzeptspraktikantenstelle wird der Konkurs bis Ende Dezember d. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstposten haben ihre dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten juridischen Studien, der bestandenen theoretischen und allenfalls auch praktischen Staatsprüfung oder der Nachsicht der Ersteren, ferner unter Nachweisung der Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache im Wege ihrer vorgesetzten Behörde innerhalb der Konkursfrist bei diesem Magistrate einzubringen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit Beamten dieses Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom Magistrats-Präsidio der k. Hauptstadt.

Krakau, am 16. November 1859.

(2165) **Kundmachung.** (3)

Nro. 18014. Zur provisorischen Besetzung der für den Magistrat in Oświęcim, Wadowicer Kreises, systemisirten Diensttesstelle eines Stadtkassiers, womit eine Besoldung von 315 fl. ö. W. und die Verpflichtung zum Erlage einer dem Gehalte gleichkommenden Dienstkauzion verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben bis zum 10. Dezember 1859 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Oświęcimer Stadtmagistrate, und zwar wenn sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst jenes k. k. Bezirksamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, den Geburtsort, den Stand und die Religion;
b) über die Befähigung für den Kassadienst, so wie über die zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Komptabilitätswissenschaft gehörig und die Prüfung aus derselben gut bestanden haben;
c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache,
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Verwendung und die bisherige Dienstleistung und zwar so, daß darin keine Periode übergangen werde, endlich
e) haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Oświęcimer Stadtmagistrats verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 10. November 1859.

(2166) **E d i k t.** (3)

Nro. 9768. Vom Stanisławower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Exekuzionsangelegenheit der Eheleute Leon und Maria Baginskie wider Henriette Przyjemska zur Hereinbringung der ersiegten Wechselforderung von 2000 fl. KM. sammt 6% Zinsen vom 7. März 1859, Gerichtskosten von 5 fl. 62 kr. ö. W. und den gegenwärtigen Exekuzionskosten von 12 fl. 18 kr. ö. W. die exekutive Feilbiethung der im Lastenstande der Güter Isaków dom. 378. pag. 440. n. 31. on. ursprünglich zu Gunsten der Frau Henriette Przyjemska und gegenwärtig dom. 378. pag. 448. n. 42. on. zu Gunsten der Frau Pauline Wolańska gebornen Dzierzkowska versicherten, aus dem größeren Betrage pr. 4000 holl. Dukaten herrührenden Summe pr. 1650 holl. Dukaten sammt Interessen bewilligt, welche unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zur exekutiven Feilbiethung der im Lastenstande der Güter Isaków dom. 378. pag. 440. n. 31. on. ursprüglich zu Gunsten der Frau Henriette Przyjemska und gegenwärtig dom. 378. pag. 448. n. 42. on. zu Gunsten der Fr. Pauline Wolańska gebornen Dzirzskowska versicherten, aus dem größeren Betrage pr. 4000 holl. Dukaten herrührenden Summe pr. 1650 holl sammt Interessen zur Befriedigung der durch Leon Bagiński ersiegten Wechselsumme pr. 2000 fl. KM. s. N. G. werden zwei Termine und zwar auf den 21. Dezember 1859 und 25. Jänner 1860 immer um 10 Uhr Vormittags bestimmt.

2) Als Werth dieser feilzubiethenden Forderung pr. 1650 holl. Dukaten wird der nach dem Kourse der Lemberger Zeitung vom Heutigen ermittelte Betrag von 5 fl. 63 kr. ö. W pr. Dukaten, somit zusammen der Betrag von 9289 fl. 50 kr. ö. W. angenommen und festgesetzt, daß, wenn diese Forderung beim ersten Termine nicht um oder über diesen Werth an Mann gebracht wird, beim zweiten Termine um was immer für einen Preis hintangegeben wird.

3) Jeder Kauflustige ist gehalten vor Beginn der Feilbiethung das 10% Vadium im Betrage von 165 holl. Dukaten oder 928 fl. 95 kr. ö. W. zu Handen der Lizitazions-Kommission baar oder in galiz. Sparkassabücheln zu erlegen, welches Vadium dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, hingegen den übrigen Lizitanten sogleich rückgestellt werden wird. Falls Leon Bagiński diese Forderung erstehen sollte, so wird derselbe vom Erlage dieses Vadiums befreit sein.

4) Der Ersteher ist gehalten den Kaufpreis binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Lizitazionsakt zur gerichtlichen Wissenschaft nehmenden Bescheides den ganzen Kaufpreis mit Einrechnung des erlegten Vadiums gerichtlich zu erlegen, worauf demselben das Eigenthumsdekret ausgefertigt, derselbe auf eigene Kosten als Eigenthümer dieser Forderung intabulirt, die Lasten von derselben gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

5) Dem Ersteher wird freigestellt, die exequirte Forderung des Herrn Leon Bagiński pr. 2000 fl. KM. s. N. G. außergerichtlich zu berichtigen, und den gezahlten Betrag gegen Beibringung der Quittung des Leon Bagiński und Nachweisung des Eigenthums und Lastenfreiheit vom Kaufpreise abzuziehen.

6) Sollte der Ersteher welcher immer Bedingung nicht gehörig entsprechen, so wird auf dessen Gefahr und Kosten die obige Summe im einzigen Termine, um welchen immer Preis hintangegeben werden.

Schläßlich wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger Herrn Friedrich Freiherr v. Szaffalicki hiemit bekannt gegeben, daß zur Wahrung seiner Rechte in dieser Feilbiethungsangelegenheit Herr Landes-Advokat Dr. Skwarczyński mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Minasiewicz zum Kurator bestellt wurde.

Nach dem Rathschluße des k. k. Kreisgerichts.

Sanisławów, am 11. Oktober 1859.

(2167) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nr. 18305. Bei der Sammlungskasse in Tarnopol ist eine Amtsdienersstelle mit dem Gehalte jährlicher 262 fl. 50 kr. österr. Währ. zu besetzen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis Ende Dezember 1859 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Tarnopol einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Tarnopol, am 3. November 1859.

(2180) **Kundmachung.** (1)

Nro. 5963. Vom Przemyśler k. k. Kreisgerichte wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß über Ansuchen der k. k. Finanz-Prokuratur Namens der Gemeinde Koreczyna de praes. 15. April 1859, Z. 2687, zur Hereinbringung der durch die Gemeinde Koreczyna gegen Herrn Stanislaus Niezabitowski mit dem Urtheile des bestandenen Lemberger k. k. Landrechtes vom 13. März 1854, Z. 6014, ersiegten, auf dem Gute Rzepedź intabulirten Summe von 6000 fl. KM. oder 6300 fl. ö. W. sammt 5% vom 15. September 1849 bis zum Zahlungstage zu berechnenden Interessen, dann der im Betrage von 16 fl. 51 kr. KM. oder 17 fl. 69 kr. ö. W. zuerkannten Gerichtskosten, so wie der bereits mit 6 fl. 33 kr. KM. oder 6 fl. 87 kr. ö. W., dann 13 fl. KM. oder 13 fl. 65 kr. ö. W. und gegenwärtig mit 14 fl. 48 kr. ö. W. zuerkannten Exekuzionskosten die exekutive Feilbiethung der dem Stanislaus Niezabitowski gehörigen, im Sanoker Kreise gelegenen Güter Rzepedź in zwei Terminen, das ist am 10. Februar 1860 und am 30. März 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen werde abgehalten werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth der fraglichen Güter mit 25683 fl. 15 kr. KM. oder 26967 fl. 25 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten 10% des Schätzungswerthes im Baaren, oder in verbothsfreien auf den Ueberbringer lautenden Bücheln der galizischen Sparkasse nach dem eingelegten Kapitalsbetrage oder in Pfandbriefen der galiz.-ständ. Kreditsanstalt sammt Zinsen-Koupons und Talons oder endlich in nicht vinkulirten Grundentlastungs-Obligazionen sammt Koupons und Talons, beide letztgenannten Effekten nach dem in der Lemberger Zeitung ausgewiesenen Kourse, jedoch nicht über den Nominalwerth gerechnet, als Vadium zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbiethenden, in so weit es im Baaren erlegt wurde, in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen Mitlizitanten aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet den dritten Theil des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Lizitazionsakt genehmigenden Beschlußes im Baaren mit Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, alsdann die durch ihn als Vadium etwa erlegten Sparkassabüchel, Pfandbriefe und Grundentlastungs-Obligazionen denselben werden ausgefolgt werden. Die übrigen zwei Drittheile des Kaufpreises aber hat der Meistbiether binnen 30 Tagen nach bewirkter Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypothekarforderungen feststellenden Beschlußes zu Handen des Gerichtes, oder der in der Zahlungsordnung hiezu angewiesenen Hypothekargläubiger zu bezahlen und bis diese Zahlung erfolgt, von diesen $^2/_3$ die vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Güter zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das gerichtliche Depositenamt abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten die auf den zu veräußernden Gütern haftenden Schulden nach Maßgabe seines Meistbothes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigung ef ist anzunehmen sich weigern würde.

Alle Grundlasten, namentlich die Lastenpost Nro. 1 und 5 on. haben bei Grund und Boden zu bleiben und der Käufer ist verbunden dieselben ohne irgend einen Abzug von dem Kufschillinge zu übernehmen, die Forderung der Gemeinde Koreczyna pr. 6000 fl. KM. sammt Nebengebühren wird demselben nicht belassen werden.

5) Sobald der Käufer den dritten Theil des Kaufpreises gemäß der dritten Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret bezüglich der erkauften Güter ausgefertigt, und er als Eigenthümer derselben, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seines Eigenthums auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen und den in der dritten Bedingung enthaltenen Verbindlichkeiten im Lastenstande der erstandenen Güter auf seine Kosten vollzogen werde. Sofort werden die Güter in seinen physischen Besitz übergeben und werden alle darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der Schulden die er gemäß der vierten Bedingung etwa zu übernehmen hätte, und der Grundlasten die bei Grund und Boden haftend, zu verbleiben haben, aus den erkauften Gütern gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Meistbiether den gegenwärtigen Lizitazions-Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so fällt das erlegte Vadium den Hypothekargläubigern zu, und es wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitazion ausgeschrieben und die erstandenen Güter werden in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden, wabei der wortbrüchige Käufer für den daraus entspringenden Schaden außer dem Verluste des Vadiums noch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt, dagegen der bei der Relizitazion erzielte Mehrbetrag den Hypothekargläubigern und nach deren Befriedigung dem gegenwärtigen Eigenthümer der fräglichen Güter zufallen soll.

8) Sollten die Güter in dem ersten und zweiten Feilbiethungstermine um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 der Gerichtsordnung und des Kreisschreibens vom 11. September 1824, Z. 46612, das Erforderliche eingeleitet und dieselben im dritten Lizitazionstermine um jeden Preis feilgebothen werden.

9) Hinsichtlich der auf den Gütern haftenden Lasten wird der Käufer auf die königl. Landtafel und hinsichtlich der Steuern an das k. k. Steueramt in Lisko gewiesen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung wird Herr Stanislaus Niezabitowski und die k. k. Finanz-Prokuratur Namens der Gemeinde Koreczyna, dann die Gemeinde Rzepedź durch den Gemeindevorstand Herrn Kalixt Orłowski, der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Simon Adler durch Edikte und den in der Person des Herrn Advokaten Kozłowski mit Unterstellung des Herrn Advokaten Frenkel bestellten Kurator, schließlich alle Interessenten, denen der Lizitazionsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, oder welche mit ihren Rechten inzwischen in die Landtafel gelangen sollten, durch Edikte und denselben Kurator verständigt.

Przemyśl, am 12. Oktober 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 5953. Ces. król. Sąd obwodowy w Przemyślu podaje niniejszem do powszechnej wiadomości, iż w skutek prośby c. k. finansowej Prokuratury, w zastępstwie gminy Koreczyna, z dnia 15. kwietnia 1859 do liczby 2687 na zaspokojenie gminie Koreczyna od pana Stanisława Niezabitowskiego wyrokiem byłego ces. król. Sądu schlacheckiego Lwowskiego, z dnia 13. marca 1854 do l. 6014 przysądzonej, na dobrach Rzepedź, w obwodzie Sanockim intabulowanej summy 6000 zlr. m. k. wraz z odsetkami po 5% od 15go września 1849 do dnia wypłaty rachować się mającemi, wraz kosztów sądowych w kwocie 16 zlr. 51 kr. m. k. i kosztów egzekucyi w kwocie 6 zlr. 33 kr. m. k., 13 zlr. m. k. juz przyznanych, dalej terazniejszych kosztów egzekucyjnych w kwocie 14 zł. 48 kr. wal. austr. przymusowa sprzedaż dóbr Rzepedź w Cyrkule Sanockim położonych, a panu Stanisławowi Niezabitowskiemu własnych, w dwóch terminach na dniu 10. lutego i 30. marca 1860, każdą razą o godzinie 9tej z rana w tutejszym c. k. Sądzie pod następującemi warunkami przedsięwzięta zostanie:

1) Za cenę wywołania stanowi się wartość tychże dóbr szacunkiem sadowym wyrachowana w kwocie 25.683 zlr 15 kr. m. k., lub 26.967 zł. 25 c. w. a.

2) Każdy chęć kupienia mający obowiązanym jest, złożyć 10% wartości szacunkowej w gotowiźnie lub w książeczkach sparkasowych na okaziciela brzmiących, podług włożonej kwoty kapitału, lub w listach zastawnych galicyjskiego stanowego Instytutu kredytowego z kuponami i talonami, lub nakoniec w obligacyach indemnizacyjnych nie winkulowanych z kuponami i talonami, których to dwóch ostatnych papierów publicznych we wartosci podług kursu w Gazecie Lwowskiej wykazanego, jednak nie wyżej wartości nominalnej wyrachowaną będzie, jako wadyum na ręce Komisyi licytacyjnej; które to wadyum, o ile w gotówce złożonem zostało, kupicielowi w pierwsza połowę ceny kupna wrachowane, innym zaś kupującym po ukończonej licytacyi zwrócone zostanie.

3) Kupiciel jest obowiązanym, trzecią część ofiarowanej ceny kupna w 30tu dniach po doręczeniu uchwały licytacyą tę potwierdzającej w gotowiźnie, wrachowawszy w tą część wadyum w gotówce złożone, do sądowego Depozytu wnieść, w którym to razie wadyum w książeczkach sparkasowych, listach zastawnych lub w obligacyach złozone, kupicielowi wydanem zostanie.

Resztujące zaś $^2/_3$ części ceny kupna ma nabywca w 30tu dniach po doręczeniu uchwały tabelę płatniczą wierzytelności hypotecznych ustanawiającej do rąk sądowych, lub też wierzycieli hypotecznych wyż wyrażoną tabelą wskazanych złożyć, a odsetki od tychże $^2/_3$ części ceny kupna od dnia objęcia fizycznego posiadania kupionych dóbr aż do uskutecznienia wypłaty po 5% rachować się mające półrocznie z góry do Depozytu sądowego składać.

4) Nabywca obowiązanym jest, ciężące na kupionych dobrach długi stosunkowo do ceny kupna w tem razie na siebie przyjąć, jeżeliby jeden lub drugi z wierzycieli przed upływem umówionego przypadkiem do wypowiedzienia w terminie wierzytelności swojej odebrać niechciał.

Wszystkie ciężary gruntowe, mianowicie pod l. 1 i l. 5 ciężarów, mają przy gruncie pozostać, i kupiciel musi takowe bez potrącenia z ceny kupna na siebie przyjąć, zaś wierzytelność gminy Koreczyna w kwocie 6000 zlr. m. k. przy kupicielu pozostawioną nie będzie.

5) Skoro kupiciel trzecią część ceny kupna stosownie do trzeciego warunku licytacyi złoży, wydanym mu zostanie dekret własności kupionych dóbr, i tenże za właściciela tychże, jednak z tym warunkiem w księgi własności wpisanym zostanie, iż równoczesnie z wpisaniem jego praw własności i resztująca cena kupna wraz z odsetkami i zobowiązaniami trzecim warunkiem tej licytacyi objętemi w stanie biernym tychże dóbr na koszt kupiciela wpisaną zostanie.

Co gdy uskutecznionem zostanie, dobra te w fizyczne posiadanie kupiciela przyjdą i wszystkie na tychże dobrach ciężące długi, wyjąwszy tych, które kupiciel stosownie do czwartego warunku tej licytacyi na siebie przyjąć by miał, równie i ciężarów gruntowych, które przy ziemi pozostać mają, z kupionych dóbr wymazane i na cenę kupna przeniesione zostaną.

6) Należytość od przeniesienia własności i zaintabulowania resztującej ceny kupna kupiciel z własnego ponieść jest winien.

7) Gdyby kupiciel wyż wyrażonym warunkom licytacyi w którym bądź punkcie zadosyć nie uczynił, natenczas złożone przez niego wadyum na rzecz wierzycieli hypotecznych przepadnie, i na jego koszt i stratę nowa licytacya rozpisaną będzie, w której to dobra te w jednym terminie, nawet poniżej wartości szacunkowej sprzedane zostaną, a za wszelką ztąd wynikającą szkodę, prócz utraty złożonego wadyum, całym swym majątkiem niedotrzymujący warunków licytacyi odpowiedzialnym będzie, zaś zwyżka przy reli-

cytacyi wypaść mająca, na rzecz wierzycieli hypotecznych, a po zaspokojeniu tychże na rzecz dawnego właściciela dóbr przypadnie.

8) Gdyby dobra te na pierwszym lub drugim terminie za cenę wywołania sprzedane być nie mogły, natenczas na mocy ustawy §§. 148. i 152. postępowania cywilnego, i cyrkularza z dnia 11. września 1824 do l. 46612, to co z prawa wypadnie, zarządzonem będzie, i dobra te na trzecim terminie licytacyi za jakąkolwiek cenę sprzedane zostaną.

9) Względem ciężarów na tychże dobrach ciężących, odsyłają się strony interesowane do c. k. tabuli krajowej, zaś co do podatków do c. k. urzędu poborowego w Lisko.

O tej licytacyi zawiadamiają się strony interesowane, jako to: pan Stanisław Niezabitowski, c. k. Prokuratora finansowa imieniem gminy Korczyna, gmina Rzepedź na ręce przełożonego gminy, pana Kalixta Orłowskiego, z życia i miejsca pobytu niewiadomy Adler Simon przez edykt niniejszy i kuratora pana adwokata Kozłowskiego z substytucya pana adwokata Frenkla ustanowionego, nakoniec wszyscy wierzyciele, którym uchwała te licytację rozpisująca z jakiejkolwiekbądź przyczyny za późno, lub całkiem nie doręczoną zostala, lub którzy z prawami swemi tymczasem do c. k. tabuli krajowej weszli, przez edykt niniejszy i kuratora wyż wspomnionego.

Przemyśl, dnia 12. października 1859.

(2178) **E d i k t.** (1)

Nr. 1321. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Stryj wird mittelst gegenwärtigen Ediktes allgemein bekannt gemacht, es werde über Einschreiten der k. k. Finanzprokuratur Namens des h. Aerars zur Hereinbringung der hinter dem Berl Nussenbaum aushaftenden, aus dem im Stadtgrundbuche im Lastenstande der sub CN. 214 gelegenen Realität sub Nr. 1 et 2 on. intabulirten Forderung pr. 30 fl. 53 kr. KM. f. N. G. noch aushaftenden Restforderung pr. 92 fl. 17¼ kr. KM. sammt 4% vom 22. Jänner 1838 laufenden Zinsen, Gerichts-, der früher zugesprochenen Exekuzionskosten im Betrage von 11 fl. 53 kr., 2 fl., 6 fl., 16 fl. 9 kr., 13 fl. 30 kr. KM., so wie der gegenwärtig liquidirten und mit 9 fl. 44 kr. österr. Währ. richtig erkannten Exekuzionskosten, die exekutive Feilbiethung der derzeit dem Joseph Sternbach gehörigen Realität CN. 214 in Stryj, nachdem dieselbe mehrere Male fruchtlos feilgebothen wurde, in einem einzigen Termine, und zwar am 26. Jänner 1860 Vormittags 9 Uhr unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 325 fl. KM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% als Angeld zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte binnen 2 Monaten, die zweite binnen 4 Monaten, vom Tage der Zustellung des den Lizitazionsakt bestätigenden Bescheides gerechnet, gerichtlich zu hinterlegen.

4) Sollte sich ein oder der andere Gläubiger weigern die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen. Die Aerarialforderung wird demselben nicht belassen.

5) Sollte diese Realität in dem anberaumten Termine um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden können, so wird dieselbe auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgebothen werden.

6) Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderung bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die auf der Realität haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

7) Sollte dagegen der Bestbiether den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so verfällt das erlegte Vadium so wie auch der etwa eingezahlte Theilkaufschilling zu Gunsten der Tabulargläubiger, und es wird die Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine feilgebothen werden.

8) Hinsichtlich der auf dem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und an das k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon wird die k. k. Finanzprokuratur als der alleinige Tabulargläubiger, der Exekut Joseph Sternbach, endlich alle jene Gläubiger, welche nach dem 22. März 1858 an die Gewähr kommen sollten, durch den zur Wahrung ihrer Rechte bestellten Kurator Landes-Advokaten Dr. Dzidowski mit Substituirung des hiesigen Bürgers Paul Peters verständiget.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Stryj, am 14. November 1859.

(2181) **E d i k t.** (1)

Nr. 42132. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Franz Bleisz mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider den, dem Wohnorte nach unbekannten Franz Bleisz oder dessen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben wegen Löschung der Forderung pr. 2200 flp. aus dem Lastenstande der Realität Nro. 74 Stadt Herr Ignatz Lewakowski de praes. 10. Oktober 1859 Z. 42132 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 12. Dezember 1859 um 10 Uhr Vormittags bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Czajkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Tustanowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 24. Oktober 1859.

(2182) **Kundmachung.** (1)

Nr. 8142. Bei dem k. k. Postamte in Lemberg werden am 24. November l. J. um 9 Uhr Früh die Gestelle von Malle-, Separat- und Leiterwägen, 8 ganze Packbeiwägen, 6 Leiterwägen, ein Kariolwagen, ein Kobelschlitten und ein Schlittenkasten in einer öffentlichen mündlichen Versteigerung gegen sogleich baare Bezahlung veräußert.

Das Verzeichniß der betreffenden Wägen und Gestelle so wie der Schätzungswerth derselben kann in den gewöhnlichen vormittägigen Amtsstunden im Bureau des k. k. Postamts-Verwalters eingesehen werden.

Vor Beginn der Versteigerung hat jeder Lizitazionslustige ein Reugeld von Fünfzig Gulden (50 fl.) bei der k. k. Hauptpostkasse zu erlegen, und den Erlagsschein bei der Lizitazions-Kommission vorzuweisen, da nur solche, welche sich mit dem Erlagsschein legitimiren, zur Lizitazion zugelassen werden, welches aber nach beendeter Lizitazion dem Erleger gegen Anweisung des k. k. Postamts-Verwalters auf den Erlagsschein sogleich zurückgestellt wird.

Die erstandenen Wägen und Wagengestelle sind an demselben Tage von dem Ersteher in Empfang zu nehmen und abzuführen zu lassen, widrigens die Postanstalt für die erstandenen Gegenstände keine wie immer geartete Haftung übernimmt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Post-Direkzion.

Lemberg, den 12. November 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 8142. Na publicznej licytacyi ustnej w c. k. urzędzie pocztowym we Lwowie będą sprzedawane 24. listopada b. r. o godzinie dziewiątej zrana za gotowe pieniądze nasady szybkowozów, separatek i przywodów, 8 całych wozów pakunkowych, 6 wozów drabiniastych, jedna karyolka, jedne sanie kryte i pudło z sani.

Spis odnośnych wozów i nasadów, tudzież ich wartość szacunkową można przejrzeć w zwyczajnych godzinach urzędowych przed południem w biurze ferwaltera c. k. urzędu pocztowego.

Każdy chcący licytować ma złożyć przed rozpoczęciem licytacyi w c. k. głównej kasie pocztowej wadyum w kwocie pięćdziesięciu (50) złotych, i przed komisyą licytacyjną wykazać rewers złożenia, gdyż tylko tacy będą przypuszczeni do licytacyi, którzy się wylegitymują rewersem złożonego wadyum. Po skończonej licytacyi będzie wadyum właścicielowi za asygnacyą ferwaltera c. k. urzędu pocztowego na rewersie złożenia natychmiast zwrócone.

Zalicytowane wozy i nasady wozowe musi nabywca tego samego dnia zabrać i do siebie odwieźć, gdyż w przeciwnym razie zakład pocztowy nie przyjmuje na siebie za zalicytowane przedmioty żadnej jakiejkolwiekbądź odpowiedzialności.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

Od c. k. galic. dyrekcyi pocztowej.

Lwów, 12. listopada 1859.

(2187) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 2268-B.A.C. Zu besetzen eine provisorische Bezirksamts-Adjunktenstelle in Kalusz, nach Umständen auch in einem andern Orte, mit dem Jahresgehalte von 735 fl. ö. W. und dem Vorrückungsrechte in den höheren Gehalt.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Kompetenzgesuche binnen längstens 14 Tagen im Wege ihrer vorgesetzten Behörde mittelst der Stryjer Kreisbehörde bei dieser k. k. Landes-Kommission einzubringen.

Von der k. k. Landes-Kommission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter.

Lemberg, am 18. November 1859.

(2188) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 14458. Bei der Samborer k. k. Kreisbehörde ist die Stelle eines Kanzlisten mit dem Gehalte jährlicher 367 fl. 50 kr. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 420 fl. ö. W. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung hiemit der Konkurs ausgeschrieben wird.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben binnen 14 Tagen von der letzten Einschaltung der Konkurs-Ausschreibung in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung ihre gehörig dokumentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege, wenn sie bereits im Staatsdienste stehen, sonst durch die politische Behörde ihres Wohnsitzes bei dieser k. k. Kreisbehörde einzureichen.

K. K. Kreisbehörde.

Sambor, den 14. November 1859.

(2162) **Kundmachung.** (3)

Nro. 32734. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte in Zivilsachen wird hiemit bekannt gemacht, daß im Exekuzionswege des rechtskräftigen Urtheils des Lemberger k. k. Landrechtes vom 17. Februar 1846 Z. 5700 und nach bereits erwirkter Intabulazion zur Hereinbringung der mit Urtheil vom 17. Februar 1846 Z. 5700 dem Julian Romanowicz wider Aloisia Wolska zuerkannten, nun der Josefa Walicka gehörigen Summe von 1200 fl. KM. s. N. G., ferner der Forderungen derselben pr. 600 fl., 400 fl. und 500 fl. KM. s. N. G. die exekutive Feilbiethung der aus dem zwischen der Aloisia Wolska als Verkäuferin, und der Sofie 1. Ehe Podlewska, 2. Ehe Orłowska und 3. Nemethy geb. de Swiatopelk Zawadzka als Verkäuferin rücksichtlich der Güter Fitkow oder Chutkow am 30. Jänner 1844 geschlossenen Kaufvertrage der Aloisia Wolska oder nun ihren Erben und ihren Rechtsnehmern schuldigen, im Lastenstande der genannten Güter Dom. 163. p. 186. n. 38. on. einverleibten Kaufschillingsrestsumme von 16000 fl. KM. sammt 5% vom 1. Februar 1844 bis zur wirklichen Zahlung laufenden Zinsen und sonstigen Nebengebühren, ferner im Ausdehnungswege auch zur Befriedigung der von der Fr. Josefa Walicka gegen die Erben der Aloisia Wolska ersiegten Summe von 600 fl., 400 fl. und 500 fl. KM. s. N. G. bewilliget, und in einem einzigen, auf den 22. Dezember 1859, um 4 Uhr Nachmittags festgesetzten Termine unter nachstehenden Bedingungen veräußert wird:

1) Zum Ausrufspreise der feilzubietenden Forderung wird der Nominalwerth derselben pr. 16000 fl. KM., oder 16800 fl. österr. Währ. angenommen.

2) Bei diesem Termine wird die Summe, falls kein Anboth um oder über den Ausrufspreis gemacht werden sollte, auch unter dem Ausrufspreise an den Meistbiethenden verkauft werden, auch in dem Falle, wenn auch nur ein Kauflustiger und dies die Exekuzionsführerin selbst sein sollte.

3) Jeder Kauflustige hat als Angeld 5% der feilzubiethenden Summe, d. i. 800 fl. KM., oder 840 fl. ö. W. als Vadium zu Händen der Lizitazions-Kommission im Baaren, in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditanstalt, oder in Grundentlastungs-Obligazionen nach dem Lemberger Kurse am Tage der Feilbiethung sammt den noch nicht fälligen Kupons und Talons zu erlegen, welches Angeld des Bestbiethers nach beendeter Feilbiethung rückbehalten und in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber zurückgestellt werden wird.

Von der Erlegung des Angeldes wird jedoch die Exekuzionsführerin Josefa Walicka befreit, wenn sie den, dem Angeld gleichkommenden Betrag auf ihren ersiegten Summen von 1200 fl., 600 fl., 400 fl. und 500 fl. KM. s. N. G. am ersten Satze als Angeld hypothekarisch versichert und sich vor der Lizitazions-Kommission hierüber ausweisen wird.

4) Da schon ohnehin die Zahlung des Kapitals der zu veräußernden Forderung von der Bewirkung der Löschung der diesfälligen Schulden und Lasten von den Gütern Fitkow oder Chutkow abhängig ist, so hat der Käufer die auf der zu veräußernden Forderung Instr. 556. p. 404. n. 1. on. hypothezirte Verpflichtung zur Bewirkung dieser Löschungen ohne jeden Abzug von dem angebothenen Kaufpreise, jedoch auch blos als dingliche Last der zu erstehenden Summe aus der Hypothek derselben ohne jede persönliche Verbindlichkeit hiefür zu übernehmen.

5) Der Käufer wird verpflichtet sein die auf der feilbiethenden Summe haftenden richtigen Hypothekarforderungen, in so weit sie in den angebothenen Kaufpreis fallen, zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Zahlung vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

6) Die feilzubiethende Forderung wird mit allen Rechten, wie sie bezüglich derselben der Aloisia Wolska zustanden, verkauft, jedoch ohne irgend eine Gewährleistung der Gerichtes für die Richtigkeit und Einbringkeit derselben.

7) Der Käufer wird verpflichtet sein, die Hälfte des Anbots binnen 30 Tagen, vom Tage der an ihn geschehenen Zustellung des Bescheides, womit die Feilbiethung zur Wissenschaft des Gerichtes genommen wurde, in Pfandbriefen der galizisch ständischen Kreditanstalt, oder in g. Grund-Entlastungs-Obligazionen nach ihrem letzten Kurse in der Lemberger Zeitung sammt den noch nicht fälligen Kupons gerichtlich zu erlegen, die andere Hälfte aber vom Tage der bestätigten Feilbiethung mit 5% zu verzinsen, und nach Rechtskräftigwerdung der Zahlungstabelle an die darauf gewiesenen Gläubiger binnen 30 Tagen zu bezahlen.

Von dem Erlage auf der ersten Kaufschillingshälfte ist jedoch die Exekuzionsführerin Fr. Josefa Walicka oder ihre etwaigen Rechtsnehmer, falls sie die feilzubiethende Forderung kaufen sollte, wie auch derjenige Meistbiethende befreit, welcher hiezu von ihr oder ihren Rechtsnehmern die Einwilligung erhält, und es der Fr. Josefa Walicka oder ihren Rechtsnehmern, oder demjenigen Meistbiethenden, dem sie hiezu die Einwilligung gibt, das Recht ertheilt, den entsprechenden Theil ihrer ersiegten Forderungen pr. 1200 fl., 600 fl., 400 fl. und 500 fl. KM. s. N. W., insofern sie nach der Maßgabe der landtäflichen Rangordnung durch den angebothenen Kaufpreis gedeckt sind, von dem Kaufpreise in Abrechnung zu bringen; die Fr. Josefa Walicka, oder derjenige Meistbiethende, dem sie zu dieser Einrechnung das Recht gibt, wird nur verpflichtet sein, binnen 30 Tagen, nachdem die Zahlungstabelle die Rechtskraft erlangt haben wird, den nach Inhalt der Zahlungstabelle hiedurch etwa nicht kompensirten Kaufpreis gerichtlich zu erlegen, oder an die angewiesenen Gläubiger zu bezahlen.

8) Zur Vorbeugung jeder Verzögerung ist jeder Meistbiether verpflichtet, sogleich im Lizitazions-Protokolle dem Gerichte einen im Gerichtsorte bestellten Advokaten und dessen Substituten zu benennen, an den der Bescheid für den Meistbiether über die Lizitazion und die nachfolgenden diesfälligen Bescheide zuzustellen sind, widrigens die Anschlagung des Bescheides für den Meistbiether am Gerichtsorte die Wirkung der an ihn geschehenen Zustellung haben soll.

9) Sobald der Meistbiethende nach der 7ten Bedingung den Kaufpreis erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret der erkauften Summe sammt allen Zinsen und sonstigen Rechten, so wie auch der auf Rechnung der besagten Summen oder ihrer Zinsen etwa gerichtlich erlegten Beträge ausgefertigt, und er auf seine Kosten als Eigenthümer der erkauften Summe sammt Zinsen und sonstigen Rechten einverleibt, und sämmtliche Hypothekarlasten, mit Ausnahme der durch den Käufer nach der 4ten und 5ten Bedingung zu übernehmenden, oder im Einverständnisse mit den betreffenden Gläubigern etwa übernommenen, sammt allen Bezugsposten von der erkauften Summe s. N. G. gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

10) Sollte der Meistbiether der Bedingung 7 nicht genau nachgekommen sein, so wird auf Anlangen der Exekuzionsführerin oder eines anderen Hypothekargläubigers das erlegte Vadium zu Gunsten der Gläubiger für verfallen erklärt und auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Käufers, die Relizitazion der erkauften Summe in einem einzigen Termine, in welchem dieselbe auch unter dem Nennwerthe, um welchen Preis immer hintangegeben wird, ausgeschrieben, und der Käufer überdies der Exekuzionsführerin und den anderen Hypothekargläubigern für die Kosten der Relizitazion und Verminderung des Kaufpreises und jeden sonstigen Schaden mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

11) Ueber den Stand der feilzubietenden Summe können sich die Kauflustigen aus der Landtafel und dem h. g. Depositenamte die Kenntniß verschaffen.

Von dieser Veräußerung werden die Partheien und die Hypothekargläubiger, insbesondere die muthmaßlichen, dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben der Klementine und Sabine Wolska durch den unter Einem bestellten Kurator Herrn Advokaten Hofmann mit Substituirung des Herrn Advokaten Malinowski, ferner die liegende Nachlaßmasse des Benjamin Griffel; oder seine, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben, Thekla Romanowicz, die unbekannten Aufenthalts lebenden Gläubiger, und im Falle ihres Ablebens, ihre, dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, als: Lasar Jekeles, Mecheze Czaczkes, N. Kallmann oder Kallmann, Isak Beritz, Adalbert Halecki, Esther Grünstein, dann alle jene Gläubiger, welche nach dem 10. Jänner l. J. mit irgend einem Rechte auf die feilzubiethende Summe an die Gewähr gelangen sollen, so wie alle Jene, welchen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den bereits bestellten Kurator Herrn Advokaten Madejski mit Substituirung des Herrn Advokaten Maciejowski und durch dieses Edikt verständiget.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 7. November 1859.

(2172) **Edikt.** (3)

Nr. 1854. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte wird dem im Königreiche Polen an einem unbekannten Orte sich aufhaltenden Saul Margulies mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Josef Lifschütz wegen Zahlung von 493 fl. 80 kr. österr. Währ. sub praes. 4. Mai 1859 Z. 1250 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 14. Dezember 1859 10 Uhr Vormittags zur mündlichen Verhandlung festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des belangten Saul Margulies nicht bekannt ist, so hat das k. k. Bezirksgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Magistratsassessor Herrn Gustav Adolf Weis als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Jarosiau, den 13. Oktober 1859.

(2158) **Edikt.** (3)

Nr. 3407. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Stryj wird bekannt gemacht, es sei am 22. Dezember 1858 Peter Willmuth ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt seines Sohnes Wilhelm Willmuth unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten angesetzten Tage bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit dem sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Landesgerichts-Advokaten Dr. Dzidowski abgehandelt werden würde.

Stryj, den 12. November 1859.

Fahrplan für die Personenzüge

auf der

k. k. priv. galiz. Karl Ludwig-Bahn

vom 15. November 1859 angefangen bis auf Weiteres.

In der Richtung

von Krakau nach Przeworsk

Station	Personen-Zug Nr. 1.				Gemischter Zug Nr. 3.			
	Ankunft		Abgang		Ankunft		Abgang	
	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.
Krakau	Vormittag		10	30	Früh		5	40
Bierzanów	10	43	10	44	5	57	6	.
Podłęże	10	59	11	2	6	20	6	28
Klaj	11	17	11	17	6	48	6	49
Bochnia	11	32	11	37	7	9	7	18
Słotwina	11	57	12	1	7	43	7	52
Bogumiłowice . . .	12	30	12	30	8	30	8	31
Tarnów	12	42	12	50	8	45	8	57
Czarna	1	23	1	24	9	39	9	41
Dębica	1	42	1	47	10	4	10	12
Ropczyce	2	7	2	10	10	37	10	39
Sędziszów	2	22	2	27	10	55	11	5
Trzciana	2	45	2	47	11	28	11	31
Rzeszów	3	10	3	20	12	1	Mittag	
Łańcut	3	49	3	54	.	.	.	.
Przeworsk . .	4	30	Nachmitt.		.	.	.	.

von Przeworsk nach Krakau

Station	Personen-Zug Nr. 2				Gemischter Zug Nr. 4.			
	Ankunft		Abgang		Ankunft		Abgang	
	St.	Min	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.
Przeworsk . .	Vormittag		9	.	.	.	.	.
Łańcut	9	36	9	41	.	.	.	.
Rzeszów . . .	10	10	10	20	Nachmitt.		2	15
Trzciana	10	43	10	45	2	46	2	47
Sędziszów	11	3	11	8	3	10	3	20
Ropczyce	11	20	11	23	3	36	3	38
Dębica	11	43	11	48	4	3	4	12
Czarna	12	6	12	7	4	34	4	35
Tarnów . . .	12	40	12	48	5	17	5	30
Bogumiłowice . . .	1	.	1	.	5	44	5	45
Słotwina	1	29	1	33	6	23	6	30
Bochnia	1	53	1	58	6	55	7	2
Kłaj	2	13	2	13	7	22	7	23
Podłęże	2	28	2	31	7	42	7	45
Bierzanów	2	46	2	47	8	5	8	6
Krakau	3	.	Nachmitt.		8	24	Abends	

von Krakau nach Wieliczka

Station	Gemischter Zug Nr. 17.			
	Ankunft		Abgang	
	St.	M.	St.	M.
Krakau . .	Vormitt.		11	.
Bierzanów . .	11	22	11	25
Wieliczka .	11	40	Vormitt.	

von Wieliczka nach Niepołomice

Station	Gemischter Zug Nr. 18.			
	Ankunft		Abgang	
	St.	M.	St.	M.
Wieliczka . .	Nachm.		1	30
Bierzanów . .	1	42	1	45
Podłęże . . .	2	10	2	20
Niepołomice .	2	30	Nachm.	

von Niepołomice nach Wieliczka

Station	Gemischter Zug Nr. 19.			
	Ankunft		Abgang	
	St.	M	St.	M
Niepołomice .	Nachm.		3	30
Podłęże . .	3	40	3	50
Bierzanów . .	4	15	4	18
Wieliczka .	4	33	Nachm.	

von Wieliczka nach Krakau

Station	Gemischter Zug Nr. 20			
	Ankunft		Abgang	
	St.	M.	St.	M.
Wieliczka .	Abends		6	.
Bierzanów .	6	12	6	15
Krakau .	6	40	Abends	

Anmerkung.

Der Personenzug Nr. 1 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica und Mysłowitz.
" " Nr. 2 " " **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz.
Die gemischten Züge Nr. 18 und 19 verkehren nach Erforderniss.

(2185—1) **Von der k. k. priv. galiz. Karl Ludwig-Bahn.**

(2184) **Konkurs-Verlautbarung.** (1)

Nro. 26969. In dem Sprengel des Lemberger Oberlandesgerichtes sind folgende 22 Advokatenstellen zu besetzen, als: Drei Stellen zu Stanislau, vier Stellen zu Sambor, zwei Stellen zu Złoczow, zwei Stellen zu Żołkiew, zwei Stellen in Jaroslau, zwei Stellen in Zaleszczyki, eine Stelle in Kolomea, zwei Stellen in Sanok, eine Stelle in Stryj, zwei Stellen in Brzeżany, und eine Stelle in Suczawa.

Zur Besetzung dieser Stellen wird hiemit der Konkurs mit der Frist von vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung in die Lemberger Zeitung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre, gemäß der Verordnung des h. k. k. Justiz-Ministeriums vom 14. Mai 1856 Nro. 10567 (Landesgesetz-Blatt Zahl 21. Abtgeilung II. Stück IV.) einzurichtenden Gesuche an dieses k. k. Oberlandesgericht zu richten, daselbst ihre volle gesetzliche Befähigung zur Advokatur, ihre Sprachkenntnisse und ihre Verwendung seit dem Austritte aus den Studien darzuthun und anzugeben, ob sie mit einem Gerichtsbeamten dieses Oberlandesgerichtssprengels, und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

Advokaten und Notare, oder bei denselben in Verwendung stehende Bewerber haben ihre Gesuche durch ihre vorgesetzte Advokaten-, beziehungsweise Notariatskammer, und wo keine solche bestehenn, durch den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sie wohnen, zu überreichen.

In öffentlichen Diensten stehende Bewerber aber haben ihre Gesuche durch ihre unmittelbaren Amtsvorsteher einzubringen.

Bewerber, welche gleichzeitig um mehrere zu dem Sprengel verschiedener Gerichtshöfe erster Instanz gehörige Advokatenstellen einschreiten, haben für jeden dieser Sprengel ein abgesondertes, mit allen erforderlichen Belegen versehenes Gesuch einzubringen.

Vom k. k. Oberlandesgerichte.

Lemberg, den 21. November 1859.

(2183) **Einberufungs-Edikt.** (1)

Nro. 49115. Von der galizischen k. k. Statthalterei wird der im Auslande unbefugt sich aufhaltende Johann Kozłowski aus Lemberg im Grunde des a. h. Patentes vom 24. März 1832 §. 7 lit c. hiemit aufgefordert, binen 6 Monaten in seine Heimath zurückzukehren, als er sonst nach den Bestimmungen des bezogenen a. h. Patentes als unbefugter Auswanderer behandelt werden würde.

Lemberg, am 17. November 1859.

Edykt powołujący.

Nr. 49115. C. k. galicyjskie Namiestnictwo wzywa niniejszem na zasadzie najwyższego patentu z 25. marca 1832 §. 7. lit. c. przebywające bez pozwolenia za granicą Jana Kozłowskiego ze Lwowa, ażeby w przeciagu 6 miesięcy powrócił do rodzinnego miejsca, gdyż inaczej podpadnie postanowieniom rzeczonego najwyższego patentu jako samowolny wychodźca.

Lwów, dnia 17. listopada 1859.

(2179) **Edikt.** (2)

Nr. 3967. Vom k. k. Stryjer Bezirksgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es haben wider Juda Fefferbaum vel Pfefferbaum die Eheleute Rubin und Rosa Haupt, dann Marcus Schöps in Stryj wegen Anerkennung, daß die in der 4 Lastenpost der im Stryjer Ringplatze Nro. 63 gelegenen Realität zu Gunsten desselben intabulirte Summe von 65 fl. 15 kr. KM. durch Verjährung erloschen und zu extabuliren sei, unterm 7. Oktober 1859 Z. 3967 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 13. Februar 1860 Vormittags 9 Uhr bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Dzidowski mit Substituirung des Stryjer Bürgers Herrn Paul Peters als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Stryj, am 15. November 1859.

(2174) **Edikt.** (3)

Nro. 10954. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Demeter und der Nastasia Perzul als Bezugsberechtigten des in der Bukowina liegenden Gutes Werboutz behufs der Zuweisung des mit dem Erlasse der Bukowinaer k. k. Grund-Entlastungs-Kommission vom 31. Oktober 1857 Z. 209 für das obige Gut bewilligten Vorschußes auf das Urbarial-Entschädigungs-Kapital pr. 2071 fl. et 594 fl. KM. Diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 20. Jänner 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nr. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;
c) die bücherliche Beziehung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Kapitals-Vorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten würde, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne des §. 5 des k. Patentes vom 25 September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des k. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 8. Oktober 1859.

(2159) **Amortisirungs-Erklärung.** (3)

Nr. 655. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Buczacz werden über Ansuchen der Reisel Friedmann auf Grund des Ediktes vom 26. Juli 1857 Z. 121 die der Grundherrschaft Potok und rücksichtlich der Fr. Reisel Friedmann gehörigen, angeblich in Verlust gerathenen Urkuuden, und zwar: die mit Erlaß der k. k. Stanislauer Finanz-Bezirks-Direkzion vom 12. Februar 1851 Z. 8572 bestätigte Abfindung für den Monat Februar 1851 bezüglich der Branntweinbrennerei zu Potok, und die Quittung der k. k. Stanislauer Sammlungskassa zum Journ. Art. 32 über den in Verfolg der obgedachten Abfindung eingezahlten vollen Tarifsbetrag von 496 fl. für amortisirt erklärt.

K. k. Bezirksgericht.

Buczacz, am 31. Oktober 1859.

(2170) **Edikt.** (3)

Nro. 1490. Da der Aufenthalt des von seinem Zuständigkeitsorte Jagielnica abwesenden Feibisch Moller diesem Gerichte unbekannt ist, so wird der an denselben unterm Heutigen, zur Zahl 1490-G. wegen Intabulirung des Jacob Wolf Laxer als Eigenthümer der in Jagielnica sub CNro. 341-254 gelegenen, ihm gehörigen Realität erlassene Bescheid, dessen ad actum bestellten Kurator Israel Moller zugestellt und hievon der Abwesende mittelst gegenwärtigen Ediktes verständiget.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Czortków, am 9. November 1859.

Anzeige-Blatt.

(2175)

Kundmachung.

Nr. 5380. Die k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn beabsichtigt die nächst Dembica befindliche hölzerne Brücke über den Wisłoka-Fluß durch eine stabile Brücke mit Eisenkonstrukzion zu ersetzen und die Herstellung der sechs Mittel- und beiden Land-Pfeiler sammt Erd- und Neben-Arbeiten an den mindest biethenden Bauunternehmer im Offertwege zu vergeben.

Die betreffenden Herstellungen zerfallen in

1. Erdarbeiten	10.222 fl.	97 kr.
2. Pilotirung und Grundbau	12.101 fl.	71 kr.
3. Maurerarbeiten	9.503 fl.	76 kr.
4. Steinmetzarbeiten	55.967 fl.	20 kr.
Zusammen	87.795 fl.	64 kr.

Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, daß der Offerent die Pläne und Baubedingnisse eingesehen, unterfertigt und wohl verstanden habe, ferner müssen die Nachlässe in Prozenten deutlich ausgedrückt und endlich muß die Befähigung des Offerenten zu solchen Bauführungen nachgewiesen werden.

Die derart verfaßten Offerte müssen bis 6. Dezember l. J. versiegelt, mit der Aufschrift „Anboth zur Herstellung der Wisłoka-Brücke" an die Zentral-Leitung der Carl Ludwig-Bahn in Wien eingesendet werden.

Dem Offerte ist ein Vadium von 4000 fl. österr. Währ. im Baaren oder in börsenmäßigen Effekten, nach dem Kurswerthe des vorhergehenden Tages berechnet, beizulegen.

Das Bauprojekt ist bei der Zentral-Leitung in Wien, Galvagnihof, 2. Stiege, 3. Stock einzusehen.

Wien, am 18. November 1859.

K. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Doniesienia prywatne.

(2)

Obwieszczenie.

Nr. 5380. C. k. uprzyw. galicyjska kolej „Karola Ludwika" zamierza zastąpić znajdujący się w pobliżu Dembicy most drewniany na rzece Wisłoce stałym mostem z konstrukcyą żelazną i zbudowanie tak sześciu środkowych jako też obudwu lądowych słupów z wszystkiemi robotami ziemnemi i innemi wypuścić w drodze ofertowej najmniej żądającemu przedsiębiercy budowli.

Odnośne roboty dzielą się:

1. Na roboty ziemne	10.222 zł.	97 c.
2. na pilotowanie i budowlę fundamentu	12.101 zł.	71 c.
3. na roboty mularskie	9.503 zł.	76 c.
4. na roboty kamieniarskie	55.967 zł.	20 c.
Razem	87.795 zł.	64 c.

Oferty muszą zawierać oświadczenie, że oferent przejrzał, podpisał i dobrze zrozumiał plany i warunki budowli; dalej opuszczenia w procentach muszą być dokładnie wyrażone, a nakoniec musi być wykazane uzdolnienie oferenta do przedsiębrania takich budowli

Ułożone w ten sposób oferty muszą być opieczętowane i z napisem: „Oferta na zbudowanie mostu na Wisłoce", przesłane najdalej do 6. grudnia r. b. do centralnej dyrekcyi kolei Karola Ludwika w Wiedniu.

Do oferty ma być załączone wadyum 4000 zł. wal. austr. w gotówce albo też w papierach giełdowych, obliczonych podług kursu z dnia poprzedzającego.

Projekt budowli przejrzeć można w centralnej dyrekcyi w Wiedniu, Galvagnihof, 2. schody, 3. piątro.

Wiedeń, 18. listopada 1859.

C. k. uprzyw. galic. kolej „Karola Ludwika".